



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Apothekerkammer

Westfalen-Lippe

Bismarckallee 25

48151 Münster

Telefon 0251 520050

Fax 0251 521650

E-Mail info@akwl.de

www.akwl.de

30. März 2020

AKWL aktuell Nr. 19/2020 Corona-(Verdachts)fall im Apothekenteam – Was ist zu tun?

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie können immer öfter auch Apotheken und ihre Mitarbeiter direkt oder indirekt von Covid-19 und -Verdachtsfällen betroffen sein. Wie geht man damit in der Apotheke um? Wie kann man Quarantäne von Mitarbeitern oder die Schließung der Apotheke verhindern?

Um eine Entscheidung für den Apothekenbetrieb und die Kolleginnen und Kollegen zu treffen, ist eine **systematische Risikoeinschätzung** essentiell. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung, an der Sie sich orientieren können. Grundlage dafür sind die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und die regelmäßig aktualisierte S1-Handlungsempfehlung der DEGAM [1].

Auf Grund der sehr dynamischen Lage können sich kurzfristig Änderungen ergeben, über die wir Sie dann umgehend informieren werden.

Bitte beachten Sie: Die für den jeweiligen Bezirk zuständigen Gesundheitsämter können basierend auf einer Risikoabwägung der Situation vor Ort abweichende Maßnahmen anordnen.

1. Bei einem Apothekenmitarbeiter besteht der Verdacht, an Covid-19 erkrankt zu sein

Grundsätzlich gilt: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit respiratorischen Symptomen jeglicher Art sollten in Zeiten der Corona-Pandemie zu Hause bleiben bzw. ärztlichen Rat und ggf. eine Krankschreibung einholen (telefonische Krankschreibung jetzt bis zu 14 Tage möglich [2]). Solange kein relevanter Personalmangel vorliegt, ist - analog dem empfohlenen Vorgehen für Arztpraxen - immer eine Herausnahme aus der Versorgung zu empfehlen [1]. Wenn möglich, sollte eine SARS-CoV-2-Testung durchgeführt werden [3][4]. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit kann erfolgen, wenn mind. seit 48 h Symptomfreiheit bestand (sofern kein positiver Test vorliegt). Über das weitere Vorgehen entscheidet letztlich immer der behandelnde Arzt.

Wenn bei einem Apothekenmitarbeiter **akute respiratorische Symptome jeder Schwere** vorliegen **UND Kontakt mit einem bestätigten Fall** von Covid-19 bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn bestand, liegt nach RKI-Definition ein "begründeter Verdacht" vor.

Definition des Begriffes "Kontakt":

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder ODER
- Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war.

Bei einem **begründeten Verdacht** wird nach ärztlicher Rücksprache immer ein Test durchgeführt (solange Tests verfügbar sind). Begründete Verdachtsfälle sind in jedem Fall meldepflichtig (Meldung erfolgt i.d.R. durch den Arzt an das Gesundheitsamt). Bis zum Testergebnis sollte Kontakt vermieden werden. Über das weitere Vorgehen (z.B. Quarantäne) entscheidet das Gesundheitsamt.

2. Ein Apothekenmitarbeiter wurde positiv auf SARS-CoV-2 getestet

In diesem Fall entscheidet das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen. Der positiv getestete Mitarbeiter wird i.d.R. - auch bei Symptomfreiheit - unter Quarantäne gestellt. Über das Ende der Quarantäne entscheidet das Gesundheitsamt.

3. Ein Apothekenmitarbeiter hatte Kontakt zu einer nachgewiesen infizierten Person

Bei der Bewertung der Situation vor Ort und den auferlegten Maßnahmen für die Apotheke und das Apothekenteam orientieren sich die Gesundheitsämter im Allgemeinen an den Vorgaben zur Kontaktpersonennachverfolgung des RKI [5]. Die Kontaktpersonen werden hierzu in drei Kategorien eingeteilt, siehe [6].

Personen, die aufgrund eines engen Kontakts in die **Kategorie I** eingestuft werden, werden i.d.R. unter eine 14-tägige Quarantäne gestellt. (Im Falle von Situationen mit relevantem Personalmangel, d.h. wenn eine adäquate Patientenversorgung nicht mehr gewährleistet ist und andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Personalbesetzung ausgeschöpft sind, wird möglicherweise von diesem Vorgehen abgewichen. Das RKI hat dazu neue Empfehlungen erarbeitet, siehe [3].)

Eine Einstufung in Kategorie I sollte nach Möglichkeit im Voraus vermieden werden. Also: Face-to-face-Gespräche vermeiden und mindestens zwei Meter Abstand voneinander halten. Da dies in der Apotheke aufgrund der räumlichen Enge häufig nicht möglich ist, sollte das Apothekenteam – wenn möglich – in feste Gruppen aufgeteilt werden, so dass nie alle Mitarbeiter gleichzeitig zusammenarbeiten und im schlimmsten Fall nur ein Teil der Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wird.

Eine Einstufung in Kategorie II (z. B. bei Personen in einem Raum / am Arbeitsplatz ohne mind. 15-minütigen engen Gesprächskontakt) bedeutet nicht automatisch Quarantäne, kann aber Kontaktreduktion bedeuten, so dass die betroffene Person nicht mehr arbeiten kann. Hier entscheidet im Zweifelsfall das zuständige Gesundheitsamt.

"Kontaktpersonen der Kontaktperson" fallen nicht unter die genannte Regelung und können i.d.R. weiterarbeiten.

Bitte beachten Sie: Sollte das Gesundheitsamt die gesamte Apotheke unter Quarantäne setzen, muss die Apothekenleitung dies unverzüglich der Apothekerkammer melden (Abteilung Dienstbereitschaft; Tel.: 0251-52005-45).

4. Ein Apothekenmitarbeiter hatte Kontakt zu einer Person, bei der der Verdacht einer Infektion besteht, die getestet wurde und noch auf das Testergebnis wartet.

Auch hier ist entscheidend, wie eng der Kontakt war. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in **Kategorie I** eingestuft werden, sollten sich in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, bis das Testergebnis vorliegt. Bei Kontakt **der Kategorie II** UND Symptomfreiheit kann der Mitarbeiter unter strenger Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln in aller Regel vorerst weiterarbeiten. Ist der Test positiv, gelten die Angaben unter Punkt 3.

Fazit: Die Apothekenleitung sowie jeder Einzelne muss gemäß den beschriebenen Fallbeispielen 1 bis 4 eine risikobasierte, individuelle Entscheidung treffen. Bei positiv Getesteten und begründeten Verdachtsfällen gemäß Definition des RKI muss das zuständige Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen. In allen anderen Fällen kann unter Einhaltung geeigneter Hygieneregeln und Arbeitsschutzmaßnahmen weiter gearbeitet werden.

AKWL Aktuell vom 30. März 2020 Seite 2 / 3

Grundsätzlich hat auch der Apotheker als Heilberufler die Verpflichtung, den begründeten Verdacht einer Covid-19-Erkrankung oder eine nachgewiesene Infektion mit SARS-CoV-2 namentlich an das Gesundheitsamt zu melden, sofern nicht bereits ein Arzt hinzugezogen wurde [7].

Wir wünschen Ihnen allen in den Apotheken weiterhin viel Kraft und gute Nerven und ein möglichst komplettes Team. Bleiben Sie gesund!

Ouellen:

[1] https://www.degam.de/files/Inhalte/Leitlinien-Inhalte/Dokumente/DEGAM-S1-

Handlungsempfehlung/053-054%20SARS-CoV-2%20und%20Covid-19/Publikationsdokumente/053-

054l Neues%20CORONA-Virus 200327 fin.pdf

- [2] https://www.kbv.de/html/1150 45078.php
- [3] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Personal Kritls.html
- [4] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Massnahmen Verdachtsfall Infografik DINA3.pdf? blob=publicationFile
- [5] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
- [6] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText6
- [7] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Empfehlung Meldung.html;jsessionid =24E905062C1BD8934B2DBA20837C97D5.internet062

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Gabriele Regina Overwiening

r∦sidentin

Dr. Andreas Walter Hauptgeschäftsführer

AKWL Aktuell vom 30. März 2020 Seite 3 / 3